



**Umweltinstitut
München e.V.**

Umweltinstitut München e.V. · Goethestr. 20 · 80336 München

Pflanzenschutzamt Berlin

[REDACTED]
Mohriner Allee 137
12347 Berlin

Goethestr. 20
80336 München

Tel: +49 89 30 77 49-0
Fax: +49 89 30 77 49-20
info@umweltinstitut.org
www.umweltinstitut.org

Als gemeinnützig anerkannt
Steuer-Nr. 143/223/20222
FA München für Körperschaften
Vereinsregister: Amtsger. Mchn VR 11808

Ihr Zeichen	Durchwahl	Email	München, den
	+49 89 30 77 49-0	info@umweltinstitut.org	05.12.2024

Vollmacht und rückwirkende Genehmigung zur Einlegung von Widersprüchen für Herrn Jurek Vengels

Sehr geehrte Damen und Herren, [REDACTED]

am 25.10.2024 hat Herr Jurek Vengels Ihrem Ablehnungsbescheid auf unsere
Umweltinformationsanfrage auf Zugang zu Pestizidanwendungsdaten
widersprochen.

Nach der Satzung unseres Vereins sind grundsätzlich zwei Vorstandsmitglieder zur
gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Der an Sie
gerichtete Widerspruch war jedoch nur von einem damaligen Vorstandsmitglied –
Herrn Vengels – unterzeichnet. Herr Vengels war jedoch in der Sache vom Vorstand
sowohl zur Stellung des Antrags auf Informationszugang, als auch zur Erhebung des
Widerspruchs bevollmächtigt. Hiermit reichen wir der lieben Ordnung willen die
Vollmacht zur Alleinvertretung sowie sicherheitshalber eine nachträgliche
Genehmigung nach (s. Anlage).

1. Rechtsgeschäftliche Vollmacht

Die Vertretungsbefugnis richtet sich hier nach § 14 VwVfG. Da im
Verwaltungsverfahren der Grundsatz der Nichtförmlichkeit herrscht, ist eine
bestimmte Form für die Erteilung der Vollmacht nicht erforderlich. Ein schriftlicher
Nachweis der Vollmacht ist kein Erfordernis für die Vertretungsbefugnis, sondern
dient lediglich als Nachweis für deren Bestehen. Daraus folgt auch die Möglichkeit,
die Vollmacht mündlich oder sogar konkludent zu erteilen, soweit gesetzlich nichts
anderes vorgeschrieben ist.



2. Nachträgliche Genehmigung

Selbst wenn eine Vertretungsmacht von Herrn Vengels fehlen würde, würde sich die Rechtsfolge nicht nach § 174 BGB, sondern nach den Regeln über den Vertreter ohne Vertretungsmacht nach § 177 BGB analog richten. Diese sind im Verwaltungsverfahren entsprechend anwendbar (vgl. Schoch/Schneider, VwVfG, § 14 Rn. 18). Folglich wäre die Erhebung des Widerspruchs bis zur Genehmigung durch den Vertretenen schwebend unwirksam und würde durch die Genehmigung von Anfang an wirksam (Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck Online Großkommentar BGB, § 177, Rnb. 111).

Um mögliche Bedenken auch diesbezüglich auszuräumen, reichen wir zusätzlich auch eine nachträgliche Genehmigung der Widerspruchseinlegung durch den Vorstand nach (siehe Anhang Genehmigung).

Wir gehen davon aus, dass an der Wirksamkeit und Zulässigkeit des Widerspruchs damit keine Zweifel bestehen dürften und sehen Ihrer Bescheidung entgegen.



Vorständin

Vorständin